



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 253/03

vom

6. Oktober 2004

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 6. Oktober 2004 durch den Vorsitzenden Richter Terno, die Richter Dr. Schlichting, Seiffert, Wendt und Felsch

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 16. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 23. Oktober 2003 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 29.045,94 €

Das Berufungsgericht ist bei der von der Nichtzulassungsbeschwerde allein problematisierten Frage, ob der im Arbeitsgerichtsprozeß Prozeßbevollmächtigte des Klägers Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat, von einem zutreffenden Maßstab ausgegangen. Ob bei Anlegung die-

ses Maßstabes von grober Fahrlässigkeit auszugehen ist,
ist Sache tatrichterlicher Würdigung. Zulassungsgründe
sind insoweit nicht gegeben.

Terno

Dr. Schlichting

Seiffert

Wendt

Felsch